

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Bastian und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/138 —

PERSHING II und „Kleine Interkontinental-Rakete“

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 14. Juli 1983 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 10/249) auf die Große Anfrage des Abgeordneten Bastian und der Fraktion DIE GRÜNEN zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) die Grundlagen der deutschen Sicherheitspolitik sowie die Notwendigkeit des NATO-Doppelbeschlusses vom 12. Dezember 1979 dargestellt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in ihren Antworten auf schriftlichen Anfragen von Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelbeschluß Stellung genommen.

Wie schon in der Beantwortung der genannten Großen Anfrage weist die Bundesregierung auch die in der hier beantworteten Großen Anfrage gemachten falschen Behauptungen und Unterstellungen entschieden zurück. Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland und des Nordatlantischen Bündnisses ist unverändert an der Sicherung des Friedens in Freiheit ausgerichtet. Diesem Ziel dient auch der NATO-Doppelbeschluß in seinen beiden Teilen.

1. *Pershing II-Rakete und Erstschlag*
 - 1.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellungen der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß eine derzeit von der US-Luftwaffe untersuchte „Kleine Interkontinentalrakete“ (SICBM) der Fa. Boeing bei sechsmal größerer Reichweite, sonst vergleichbaren Leistungen leichter ist als die Pershing II-Rakete,
 - b) daß die Herstellerfirma der Pershing II-Rakete der Fa. Martin-Marietta eine Interkontinentalrakete vorgeschlagen hat, die aus der Pershing II-Rakete plus einer dritten Stufe besteht,
 - c) daß die Pershing II-Rakete somit leistungsgleich ist mit Interkontinentalraketen, jedoch den militärischen Vorteil wesentlich kürzerer Flugzeit bringt,
 - d) daß die Pershing II-Rakete rein inertial gelenkt, d. h. ohne Endphasenlenkung, und mit einem stärkeren Sprengkopf ausgestattet die gleiche Hartzielzerstörungs-Wahrscheinlichkeit (größer als 90 v. H.) erreicht wie in der endphasengelenkten Ausführung,
 - e) daß die Pershing II-Rakete – ohne Veränderung ihres Äußeren, damit für Beobachter unbemerkt – mit einem modifizierten Sprengkopf (ohne Endphasenlenkung, mit größerer Sprengkraft) ausgestattet eine größere Reichweite als nominell 1 800 km bei gleichbleibender Hartzielzerstörungs-Wahrscheinlichkeit erreichen kann,
 - f) daß die Bundesregierung für den Fall der Stationierung amerikanischer Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland auf keinem anderen Wege als durch deutsche nationale Kontrollinspektionen der entsprechenden US-Militäranlagen ausschließen kann, daß die USA als Pershing II „verkleidete“ Raketen weitaus größerer Reichweite stationieren können?
 - 1.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnis der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die im Januar 1983 eingesetzte US-Interkontinentalraketen-Untersuchungskommission („Snowcroft-Kommission“) für die „Kleine Interkontinentalrakete“ (SICBM) die – für die Pershing II-Rakete gewählte – offen-mobile Stationierung auf Lastzügen im öffentlichen Straßenverkehr als zu verwundbar ausgeschlossen hat?
 - 1.3 Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, daß die offen-mobil oder ortsfest in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Pershing II-Raketen infolge ihrer Verwundbarkeit militärtechnisch nur dann zur Abschreckung geeignet sind, wenn sie dauernd mit einem automatischen Alarmstartsystem mit wenigen Minuten Reaktionszeit gekoppelt sind?
 - 1.4 Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, daß offen-mobil oder ortsfest in der Bundesrepublik Deutschland stationierte Pershing II-Raketen infolge ihrer Verwundbarkeit ohne automatisches Schnell-Alarmstartsystem ausschließlich als Erstschlagswaffen, nicht jedoch als Abschreckungswaffen geeignet sind?
 - 1.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die sowjetische Befehlsstruktur durch die NATO verwundbar ist, im Hinblick auf die Aussage des NATO-Oberbefehlshabers Rogers: „Drüben besteht eine hervorragende zentrale Organisation. Doch die können wir mit unseren Mitteln ausschalten: durch Stören der Fernmelde- und Blenden der Radarsysteme. Der Ärger ist, daß wir dies bisher nicht ernst genug betrieben haben“ (Wehrtechnik, Heft 5/1983, S. 18)?
 - 1.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Pershing II-Rakete technisch gegenüber dem Stand der Technik der ballistischen Raketen eine völlig neue Qualität bildet, im Hinblick auf die Aussage des NATO-Oberbefehlshabers Rogers: „Wenn die Sowjets wüßten, wie treffsicher die Pershing II ist (folgende Auslassung im „Wehrtechnik“-Original, d. Red.): ... ich will nur so viel sagen: ein landgestützter Marschflugkörper ist schon verdammt treffgenau, die Pershing II noch mehr. Man kann mit ihr die Sprengköpfe verkleinern und trotzdem den militärischen Auftrag erfüllen – gar nicht zu reden von der kurzen Flugzeit der Pershing II“ (Wehrtechnik, Heft 5/1983, S. 17)?

- 1.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die mit der Pershing II-Rakete erzielten technischen Fortschritte „kurze Flugzeit, hohe Zielgenauigkeit“ unwesentlich für die Abschreckungstauglichkeit, unentbehrlich jedoch für die Erstschlagtauglichkeit sind?
- 1.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Pershing II-Rakete ein Prestigeobjekt der US Army in der Konkurrenz mit der US Air Force und der US Navy ist, indem die Army mit der Pershing II erstmals seit den 50er Jahren eine strategische Waffe erhält?
- 1.9 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die US Army den Ersatz ihrer 108 Pershing Ia-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland durch die gleiche Anzahl des Typs Pershing II im Frühjahr 1978 beschloß (Jane's Weapon Systems, London 1982)?
- 1.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß amerikanische Pershing II-Raketen, in der Bundesrepublik Deutschland stationiert, die militärischen „Nervenzentren“ der gegnerischen Supermacht Sowjetunion zerstören können, während die sowjetische SS 20-Rakete gleiches nicht vermag?
- 1.11 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die USA mit praktischen Vorbereitungen für die Stationierung von Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland begonnen haben, noch bevor die Bundesregierung die Ergebnisse der Genfer Verhandlungen Ende dieses Jahres einer gründlichen Analyse unterzogen hat?
- 1.12 Wie viele der 21 im Jahre 1983 an die US Army zur Auslieferung kommenden Pershing II-Raketen (Aviation Week & Space Technology, 14. Februar 1983, S. 22) planen die USA im Jahre 1983 in die Bundesrepublik Deutschland zu transportieren?
- 1.13 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß amerikanische offene Quellen die tatsächlichen Stationierungsorte der Pershing II-Raketen benennen (u. a. Aviation Week & Space Technology, 16. Juni 1980, S. 277 und Firmenschrift Martin-Marietta 1982)?

Zu 1.1 a)

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 1.2 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53).

Zu 1.1 b) und c)

Nach Kenntnis der Bundesregierung würde die Entwicklung einer Rakete interkontinentaler Reichweite aus der PERSHING II einer vollständigen Neuentwicklung gleichkommen, die viele Jahre in Anspruch nehmen würde. Eine solche Absicht besteht nicht.

Zu 1.1 d) bis f)

Die Wirkung eines Gefechtskopfes gegen ein gehärtetes Ziel beruht auf einem bestimmten Verhältnis von Treffgenauigkeit und Detonationsstärke. Um eine identische Wirkung zu erzielen, würde die bei einer Verringerung der Treffgenauigkeit erforderliche Steigerung der Detonationsstärke nach Kenntnisstand der Bundesregierung eine solche Gewichts- und Dimensionsvergrößerung des Gefechtskopfes bedingen, daß die in Frage 1.1 e) geäußerte Vermutung ausscheiden würde und die Forderung gemäß Frage 1.1 f) hinfällig wäre.

Zu 1.2

Die von den GRÜNEN dargestellte Erkenntnis läßt sich aus dem Bericht der „Commission on Strategic Forces“ (Snowcroft-Kommission) nicht gewinnen. Dieser Bericht bezieht sich nicht auf die PERSHING II, sondern auf die amerikanischen strategischen Systeme in einem ganz anderen geostrategischen Umfeld.

Die Kommission empfiehlt für die Stationierung der Kleinen Interkontinental-Rakete (SICBM – Small Intercontinental Ballistic Missile) die Untersuchung gehärteter Silos oder Bunker und gehärteter, mobiler Fahrzeuge. Eine konkrete Empfehlung zur Stationierungsart ist in dem Bericht nicht enthalten.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf Frage 3 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage Nr. 96 des Abgeordneten Schily (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Zu 1.3 und 1.4

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) zu Frage 2.4 und 3.1 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Fragen Nr. 95 und 96 des Abgeordneten Schily (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Zu 1.5

Die Befehlsstrukturen des Warschauer Paktes sind grundsätzlich nicht verwundbarer als die der NATO.

Zu 1.6

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten (Drucksache 10/249) zu den Fragen 1.1 und 2.1 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage Nr. 104 des Abgeordneten Fischer (Frankfurt) (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Die angeführten Aussagen des Obersten Befehlshabers der NATO-Streitkräfte Europa unterstreichen die Abschreckungswirkung der angesprochenen Waffensysteme.

Zu 1.7

Die Bundesregierung weist die Unterstellung, die PERSHING II diene nicht der Abschreckung, zurück. Die Bundesregierung weist ebenfalls die Unterstellung zurück, die NATO oder ein Bündnispartner strebe eine Erstschlagsfähigkeit an. Sie verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 2.1 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53).

Zu 1.8

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu Fragen über angebliche Rivalitäten innerhalb ausländischer Streitkräfte Stellung zu nehmen.

Zu 1.9

Der Hinweis auf „Jane's Weapons Systems“ (London 1982) unterschlägt, daß ursprünglich von einem Folgesystem für die amerikanischen PERSHING IA-Systeme mit unveränderter Reichweite ausgegangen wurde (a.a.O., S. 47 ff.). Der NATO-Doppelbeschluß, der u. a. die PERSHING II in der jetzigen Auslegung als Nachfolgesystem für die amerikanischen PERSHING IA umfaßt, datiert dagegen vom 12. Dezember 1979.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die schriftliche Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Möllemann, vom 30. Mai 1983 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Frau Kelly (DIE GRÜNEN).

Zu 1.10

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Fragen 2.2 und 2.3 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage Nr. 90 des Abgeordneten Stratmann (DIE GRÜNEN) und die Frage Nr. 95 des Abgeordneten Schily (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Zu 1.11

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 10 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern) (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Zu 1.12

Die NATO wird – wie im Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979 vorgesehen – den Nachrüstungsbedarf im Lichte konkreter Verhandlungsergebnisse überprüfen.

Zu 1.13

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 8.2 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie auf ihre mündlichen und schriftlichen Antworten auf gleiche oder ähnliche Anfragen.

2. Reine Erstschlagswaffen

- 2.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß eine verwundbar stationierte Atomwaffe, die in der Lage ist, die gegnerische gehärtete Befehlsstruktur zu zerstören, als reine Erstschlagswaffe anzusehen ist?

- 2.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN im Hinblick auf die Entwicklungstendenz der modernen Waffentechnik bestätigen oder widerlegen, daß die Stationierung von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich für den Erstschlag taugen, gegen Artikel 26 GG verstoßen würde?
- 2.3 Inwieweit stimmt die Bundesregierung der 1961 getroffenen Feststellung des damaligen SPD-Militärexperten Helmut Schmidt zu, daß (Zitat:) „jedermann weiß, daß einstweilen alle in Europa installierten Mittelstreckenraketen nur zum first strike, niemals aber zum second strike geeignet sind“ (H. Schmidt, Verteidigung und Vergeltung, Stuttgart 1961)?

Zu 2.1 und 2.2

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort (Drucksache 10/249) auf die Fragen 2.1 bis 2.3 und 3.1 a) der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie in den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage Nr. 103 der Abgeordneten Frau Dr. Bard (DIE GRÜNEN), die Frage Nr. 90 des Abgeordneten Stratmann (DIE GRÜNEN) und die Fragen Nr. 95 und 96 des Abgeordneten Schily (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64) die Unterstellung einer Erstschlagsfähigkeit der PERSHING II widerlegt.

Die PERSHING II-Raketen dienen im Falle ihrer Aufstellung in der Bundesrepublik Deutschland nur der Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegenüber einem bewaffneten Angriff.

Zu 2.3

Der frühere Bundeskanzler Helmut Schmidt hat in seinem Buch Überlegungen im Rahmen der 1961 gültigen Strategie angestellt, die er nicht zuletzt aufgrund der Auslegung der damals vorhandenen nuklearen Mittelstreckensysteme in Zweifel zog.

Diese Systeme wurden noch in den sechziger Jahren abgezogen; sie eignen sich nicht als Vergleichsmaßstab für PERSHING II und Cruise Missiles.

Auch Helmut Schmidt hat nach Kenntnis der Bundesregierung die PERSHING II nie als Erstschlagswaffe bezeichnet.

3. *Rechtliche Aspekte der Stationierung*

- 3.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß nach gültigem Völkerrecht auch der Staat eine Aggression begeht, der sein Territorium einem anderen Staat für eine Angriffshandlung zur Verfügung stellt?
- 3.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Souveränitätsverzicht der Bundesregierung durch die Stationierung von Massenvernichtungsmitteln unter ausschließlicher amerikanischer Einsatz- und Verfügungsmacht ohne deutsche Mitspracherechte grundgesetzwidrig ist?
- 3.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Auswahl der Stationierungsorte neuer im Rahmen von NATO-Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland zu stationierender US-Waffen

in der uneingeschränkten Entscheidung der Bundesregierung liegen?

- 3.4 Warum hat die Bundesregierung nicht ebenso wie die niederländische Regierung die Zustimmung zum NATO-Beschluß vom 12. Dezember 1979 von der nachfolgenden Ratifizierung von SALT II durch die USA abhängig gemacht?
- 3.5 Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Feststellung des US-Verteidigungsministers Weinberger zurückzuweisen und richtigzustellen, die USA hätten das Recht, ihre Truppen „mit dem Besten auszurüsten, was sie hätten“, und niemand könne ihnen das verbieten (zitiert nach Egon Bahr, Was wird aus den Deutschen?, 1982, S. 204)?

Zu 3.1

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Staat eine Aggression begeht, der sein Territorium einem anderen Staat für eine Angriffshandlung zur Verfügung stellt. Die Bundesregierung hat in diesem Sinne alles getan, um in jeder Weise sicherzustellen, daß von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niemals mehr ein Angriffskrieg ausgeht. Sie entspricht damit zugleich dem verfassungsrechtlichen Verbot des Angriffskrieges, wie es in Artikel 26 des Grundgesetzes niedergelegt ist. Gleichzeitig ist die Bundesregierung verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bevölkerung ihrerseits nicht Opfer eines Angriffskrieges werden.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) zu Frage 2.2 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53).

Zu 3.2 und 3.3

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch den Deutschland-Vertrag die „volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten“ erlangt. Diese Souveränität wird durch die bestehenden Verträge und Bündnisverpflichtungen sowie durch die – mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgende – Stationierung von NATO-Streitkräften einschließlich ihrer Waffen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Fragen 7.1 und 9 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53).

Zu 3.4

Der Doppelbeschluß wurde auf der Sondersitzung der Außen- und Verteidigungsminister der NATO am 12. Dezember 1979 einvernehmlich gefaßt. Dabei wurde beschlossen: „Über Begrenzungen von amerikanischen und sowjetischen LRTNF soll Schritt für Schritt bilateral im Rahmen von SALT III verhandelt werden. Das unmittelbare Ziel dieser Verhandlungen soll die Vereinbarung von Begrenzungen für amerikanische und sowjetische landgestützte LRTNF-Raketensysteme sein.“ [Kommuniqué der Sondersitzung der Außen- und Verteidigungsminister der NATO am 12. Dezember 1979 in Brüssel, Ziffer 9. b) und c)].

Anstatt auf die formale Einhaltung dieser Bestimmung zu warten, wurde – getrieben von dem Wunsch, so schnell wie möglich in substantielle Rüstungskontrollverhandlungen eintreten zu können – einvernehmlich beschlossen, zwar wie vorgesehen bilateral und schrittweise, aber unabhängig vom SALT-Rahmen die Verhandlungen über die Reduzierung der Mittelstreckenpotentiale einzuleiten.

Insofern ist die Entwicklung über den Wortlaut des Verhandlungsteils des NATO-Doppelbeschlusses hinweggegangen.

Zu 3.5

Es ist das souveräne Recht und die Aufgabe eines jeden Bündnispartners, seine Streitkräfte mit den zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlichen Mitteln auszustatten.

4. Öffentliche Information

- 4.1 Aufgrund welcher militärtechnischen Argumentation behauptet die Bundesregierung betreffend Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland „Sie sind beweglich und damit im Vergleich zu Flugzeugen und verbunkerten Raketen weit weniger verwundbar“ (Auswärtiges Amt, Es geht um unsere Sicherheit, 3. Auflage, November 1982, S. 61)?
- 4.2 Aufgrund welcher militärtechnischen Argumentation behauptet die Bundesregierung betreffend Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland „Von landgestützter Dislozierung geht ein weit höherer Abschreckungseffekt aus, da der Gegner bei seinem Versuch, den europäischen Kontinent zu überrollen, mit der hohen Wahrscheinlichkeit rechnen mußte, daß diese Waffen zuvor noch gegen ihn eingesetzt würden“ (Auswärtiges Amt, Es geht um unsere Sicherheit, 3. Auflage, November 1982, S. 61)?

Zu 4.1

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 3.1 a) der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die Frage Nr. 103 der Abgeordneten Frau Dr. Bard (DIE GRÜNEN) und die Frage Nr. 96 des Abgeordneten Schily (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

Zu 4.2

Die Begründung ergibt sich aus dem in der Frage wiedergegebenen Zitat. Dabei handelt es sich nicht um eine militärtechnische Argumentation, sondern um eine auf wirksame und damit friedenserhaltende Abschreckung zielende, politisch-strategische Überlegung.

5. Gewaltfreie Demonstrationen gegen die „Nachrüstung“

- 5.1 Inwieweit existieren Einschränkungen der grundgesetzlichen Grundrechte für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland, die sich – autorisiert oder unautorisiert – unbewaffnet vor US-

Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

- 5.2 Inwieweit existieren Einschränkungen der grundgesetzlichen Grundrechte für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland, die sich – autorisiert oder unautorisiert – unbewaffnet in US-Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?
- 5.3 Gibt es Rechtsgrundlagen dafür, daß US-Bewachungstruppen unter irgendwelchen Bedingungen gegen unbewaffnete Demonstranten vor US-Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Schußwaffen oder Giftgas verwenden dürfen?
- 5.4 Gibt es Rechtsgrundlagen dafür, daß US-Bewachungstruppen unter irgendwelchen Bedingungen gegen unbewaffnete Demonstranten in US-Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Schußwaffen oder Giftgas verwenden dürfen?
- 5.5 Welche Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit den USA getroffen, um sicherzustellen, daß unter keinen Umständen US-Soldaten auf unbewaffnete Demonstranten vor US-Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland schießen?
- 5.6 Welche Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit den USA getroffen, um sicherzustellen, daß unter keinen Umständen US-Soldaten auf unbewaffnete Demonstranten in US-Militäranlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland schießen?

Der deutschen Polizei obliegt die Gesamtverantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dies gilt auch für militärische Anlagen.

Unter Beachtung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfaßt, üben die Streitkräfte aller NATO-Partner gemäß Artikel VII Nr. 10 a des NATO-Truppenstatuts zum Schutz dieser Anlagen die Polizeigewalt aus. Insofern gilt für Anlagen der alliierten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland nichts anderes als für deutsche Streitkräfte in anderen NATO-Ländern.

Entsprechende militärische Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland sind mit Hinweisschildern versehen, die auch auf die Folgen eines unbefugten Betretens unmißverständlich hinweisen.

Die Wahrnehmung der Grundrechte im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bleibt unberührt.

